

# Forum Jugendarbeit Sachsen

Aktion Jugendschutz Sachsen e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten e.V.  
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen e.V.  
Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.  
Kindervereinigung Sachsen e.V.  
LAG „Freier Träger der Jugendsozialarbeit“ Sachsen e.V.  
LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.  
LAG Mädchen\* und junge Frauen\* in Sachsen e.V.  
LAG Schulsozialarbeit Sachsen e.V.  
LAK Mobile Jugendarbeit e.V.  
Landesverband KiEZ Sachsen e.V.  
Landesverband Sächsischer Jugendbildungswerke e.V.  
Landesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen e.V.  
Sächsische Jugendstiftung  
Sächsische Landjugend e.V.  
Landesverband Soziokultur Sachsen e.V.

28.02.2023

## **Anregungen für die Novellierung der Förderrichtlinie (FRL) Überörtlicher Bedarf und zum Vorschlag einer institutionellen Förderung**

Die aktuelle Förderung überörtlich arbeitender freier Träger durch den Freistaat Sachsen ist geprägt von einjährigen Bescheiden und einem sehr kleinteiligen Antragsverfahren für Maßnahmen der Bildung, der Erholung und der Internationalen Arbeit. Obschon es in den grundlegenden Leistungen derzeit für die Personalkostenförderung eine mehrjährige Sicherheit gibt, fehlt die konsequente Anwendung einer über die Förderrichtlinie festgelegten Festbetragsfinanzierung.

Die Abkehr von der bisherigen Förderung von Einzelmaßnahmen hin zu je einer vertraglich fixierten Leistungserbringung würde sowohl die Bewilligungsbehörde, als auch die freien Träger von erheblichen administrativen Leistungen entlasten. Die freien Träger wären in der Lage, im Rahmen der Förderrichtlinie notwendige Anpassungen selbstständig vorzunehmen und so auf Änderungen flexibel und ohne den aktuellen Aufwand zu reagieren. Bereits Ende der 1990er Jahre konnte die Praktikabilität eines solchen Verfahrens in der Praxis nachgewiesen werden.

Inwieweit die in diesem Papier vorgeschlagenen Eckdaten einer zukünftigen Förderung in der überörtlichen Richtlinie mit der bestehenden Förderart „Projektförderung“ realisiert werden können, sollte im Zuge der Überarbeitung überprüft werden. Grundvoraussetzung dafür wäre, dass es sich nicht erneut um einjährig beantragte und geförderte Projekte handelt. Für die Partner\*innen bedeutet eine mehrjährige Förderung, z.B. angelehnt an die überörtliche Jugendhilfeplanung, nicht nur eine finanzielle Sicherheit, sondern auch eine fachlich inhaltliche Verlässlichkeit in der Ausrichtung der Arbeit. Im Verständnis der freien Träger sollte der Zuwendungsvertrag in Abgrenzung zu weiteren Projekten des freien Trägers stehen, sodass diese über Projektförderung entwickelt und beantragt werden können.

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen, steht das Forum Jugendarbeit als Ansprechgremium zur Neugestaltung der Förderrichtlinie Überörtlicher Bedarf zur Verfügung und schlägt in diesem Papier folgende konkrete Anpassungen vor.

## **1) Mehrjährige Zuwendungsverträge mit Trägergesprächen**

Eine Förderung muss aus Sicht des Forums über den Zeitraum der gültigen überörtlichen Jugendhilfeplanung für den öffentlichen und den freien Träger der Jugendhilfe verlässlich erfolgen. Dafür bieten sich Zuwendungsverträge über fünf Jahre<sup>1</sup> an, in welchen Rahmenbedingungen und Ziele vereinbart werden.

Regelmäßige Trägergespräche und vereinfachte Zwischenberichterstattung (ohne jährlichen Verwendungsnachweis und Antrag) dienen der Auswertung der Zwischenstände und der möglichen Anpassung der Angebote des Trägers zur Umsetzung überörtlicher Planungsvorhaben. Somit bleibt die grundsätzliche Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeit für den öffentlichen und freien Träger erhalten.

Mehrjährige Förderzeiträume reduzieren somit die Verwaltungsaufwendungen beim Zuwendungsgeber und beim Fördermittelempfänger, da der administrative Aufwand erheblich gesenkt wird. Somit ist es auch möglich, die Zuwendungsbescheide vor Beginn des nächsten Förderzeitraumes zu erstellen und mehr Handlungs- und Planungssicherheit auf Seiten der freien Träger zu bekommen.

## **2) Festbetragsfinanzierung**

Die konsequente Anwendung der Festbetragsfinanzierung sowie die Bildung von möglichst umfangreichen Festbeträgen (bzw. Budgets)<sup>2</sup> ermöglicht den freien Trägern, innerhalb dieser flexibel auf Herausforderungen zu reagieren. Beispielhaft ergeben sich diese u.a. durch Personalausfälle und/oder -abgänge oder andere Maßnahmen in der Organisations- oder Personalentwicklung der Träger im Bereich der grundlegenden Leistungen. Wenigstens in den Förderbereichen Bildung und Erholung sollte diese Finanzierung zukünftig umgesetzt werden.

### **2.1) Personal- und Sachkosten**

Personal- und Sachkosten unterliegen teils erheblichen Schwankungen. Das aktuelle Förderverfahren trägt diesem Umstand nicht Rechnung. Regelmäßig führen kurzzeitig nichtbesetzte Stellen direkt zu einem Änderungsvertrag. Dies entspricht weder der Grundintention der verwendeten Festbetragsfinanzierung noch den Gegebenheiten der aktuellen Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld. Ziel muss es sein, nach Überarbeitung der FRL Personalkosten zur Erbringung grundlegender Leistungen in den Geschäftsstellen zu pauschalieren bzw. durch einen Gesamtfestbetrag Personalkosten auszureichen. Innerhalb des festgelegten Personalkostenrahmens wäre somit auch der Einsatz externer Honorarkräfte möglich. Nur so lassen sich Übergänge gestalten, Zeiträume überbrücken oder tarifliche Möglichkeiten der Personalgewinnung und -bindung kostenneutral nutzen. Eine Abrechnung der ausgegebenen Personalkosten im Rahmen der bewilligten Personalkosten erfolgt nach Ende des Bewilligungszeitraumes im Verwendungsnachweis.

Ähnlich einer institutionellen Förderung ist zudem zu überlegen, inwieweit die gesamten Aufwendungen der jeweiligen Landesgeschäftsstellen, also Personal- und Sachkosten, als ein einzelner Festbetrag ausgereicht werden kann. Durch einen Zuwendungsvertrag kann ein einzuhaltender

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich bietet der Doppelhaushalt des Freistaates die Möglichkeit zu einer zweijährigen Förderung. Darüber hinaus ist ein Angleich des Bewilligungszeitraumes an die 5-jährige Jugendhilfeplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erstrebenswert.

<sup>2</sup> Angelehnt an die Förderrichtlinie Integrative Maßnahmen des Sächsischen Ministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Rahmen (Tarifbindung, Anzahl der max. möglichen VzÄ, etc.) vertraglich fixiert werden. Ein solches Verfahren würde den Akteur\*innen die für die aktuellen Herausforderungen notwendige Flexibilität ermöglichen und sie gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde von erheblichem Aufwand befreien, ohne ihre Steuerungsmöglichkeit einzuschränken. Etwaige nicht kalkulierbare Sonderausgaben, wie z.B. die aktuell gestiegenen Energiekosten können über einen Nachantrag teilweise abgefangen werden.

## **2.2) Mitarbeiter\*innen- und Multiplikator\*innenfortbildung, Fachtagungen**

Hinsichtlich der Honorar- und Sachkosten braucht es Fördersätze, die sich an aktuellen Marktpreisen orientieren, demzufolge dynamisch mitwachsen und somit als Festbetragsförderung entsprechend eines Bildungsbudgets pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Teilnahmetagen, ausgezahlt werden. Damit ist bspw. ein Ausgleich von kostenintensiveren Maßnahmen (höhere Honorare und Sachkosten) durch Bildungsveranstaltungen mit geringeren IST-Kosten möglich. Eine Steuerung bleibt weiterhin über Jahreszielgespräche und Änderungsanzeigen möglich.

Der Verwendungsnachweis erfolgt im Rahmen der erbrachten Teilnahmetage (mehrtägig/eintägig) bis zur zuwendungsfähigen Gesamtsumme.

## **3) Vergütung von Fachkräften**

Die maximal möglichen Eingruppierungen von Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit auf überörtlicher Ebene werden aktuell als Anlage in der gültigen überörtlichen Jugendhilfeplanung geführt. Dabei werden für verschiedene Gruppen von Beschäftigten entsprechende Gehaltskorridore festgelegt, die in der Praxis der Bewilligungsbehörde zu einer absoluten Deckelung nach oben führen. In einer künftigen FRL sollten solche Festlegungen orientierenden Charakter haben, die endgültige Einstufung allerdings den Bestimmungen und Möglichkeiten des TV-L genügen und damit die in §74(5) Satz 2 SGBVIII intendierte Gleichbehandlung zwischen öffentlichen und freien Trägern gewährleisten.

## **4) Erhöhung der Förderung auf bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben**

Die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und freiem Träger basiert auf dem Verständnis die Vielfalt an Methoden, Inhalten und Arbeitsformen in der Kinder- und Jugendhilfe durch sinnvolle Aufteilung der Kompetenz- und Arbeitsbereiche zu schützen und zu stärken. Der öffentliche Träger wird entlastet, in dem er den überwiegenden Teil der Leistungsverpflichtungen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips an die freien Träger übergibt.

Eine Erwirtschaftung von Eigenmitteln bindet ohnehin schon knappe personelle Ressourcen, die für den eigentlichen Auftrag dann nicht mehr zur Verfügung stehen. Daher sollte der Eigenmittelanteil unter Berücksichtigung konkret zu benennender, vor allem aber nachvollziehbarer, praktikabler und transparenter Kriterien bemessen werden.

## **5) Aufnahme Kinder- und Jugenderholung in die Förderrichtlinie**

Angebote der Kinder- und Jugenderholung sind ein wichtiges Element der Kinder- und Jugendarbeit, das Kinder und Jugendliche aus verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Milieus zusammen- und Orientierung für eigene Lebensentwürfe bringen kann. Die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugenderholung bieten einen altersgerechten Erfahrungsraum zum Erlernen sozialer Kompetenzen.

Oftmals bieten Maßnahmen der KJE gerade Kindern und Jugendlichen aus ressourcenarmen Familien die einzige Chance auf einen bezahlbaren Feriendaufenthalt. Vor diesem Hintergrund sollte das Handlungsfeld Kinder- und Jugendberufshilfe nach § 11 SGB VIII wieder vollwertiger Bestandteil der überörtlichen Förderung werden. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind demnach aus dem aktuellen Status einer „Regelung“ in einen eigenen Fördergegenstand nach FRL zu überführen. In Anlehnung an die Pauschalisierung von Bildungsmaßnahmen (nach Bildungstagen) sind auch Kinder- und Jugendberufshilfemaßnahmen pauschal (nach Erholungstagen) auszureichen und somit flexibel einsetzbar zu machen.

### **Institutionelle Förderung als Option**

Sollte eine institutionelle Förderung die beschriebenen Rahmenbedingungen und hier insbesondere die Verlässlichkeit, Mehrjährigkeit und einen deutlich geringeren administrativen Aufwand gewährleisten können, dann sollte sie in Erwägung gezogen und mit den freien Trägern der überörtlichen Jugendhilfe gemeinsam überlegt werden.

### **Das Forum Jugendarbeit**

Sprecher\*innen des Forums:

Dr.<sup>in</sup> Nina Stoffers  
LV Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (LKJ) Sachsen e.V.  
Nordplatz 1  
04105 Leipzig  
stoffers@lkj-sachsen.de  
0341 / 583 14 660

Christian Pätz  
KINDERVEREINIGUNG® Sachsen e.V.  
Ludwigstraße 42a  
09113 Chemnitz  
gs@kindervereinigung-sachsen.de  
0178 / 56 78 613